



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Z.H. Herr Lukas Widmer
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Zürich, 30. Mai 2024

Vernehmlassung: «Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung»

Mit dem Schreiben vom 12. März 2024 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur «Änderung des Sozialgesetzes; familienergänzende Kinderbetreuung (SG)» samt erläuterndem Bericht Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der E-Vernehmlassung zu dieser Vorlage zu äussern. kibesuisse hat die vorliegende Stellungnahme unter Einbezug der Mitglieder aus dem Kanton Solothurn erarbeitet.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Gesetzestext

kibesuisse begrüsst es sehr, dass der Kanton Solothurn künftig mit einem gesetzlichen Auftrag die Koordination und Förderung zur Weiterentwicklung der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung übernimmt. Ferner beteiligt sich der Kanton finanziell an den Kosten der familienergänzenden Bildung und Betreuung, was einen äusserst begrüssenswerten Paradigmenwechsel darstellt. Die vorgelegte Gesetzesrevision stellt ein bedarfsgerechtes Angebot sicher. Auch die Subventionierung wird vereinheitlicht, und neben einkommensschwachen Familien wird auch der höhere Mittelstand unterstützt.

Aus Sicht der Erziehungsberechtigten ist es zudem wichtig, dass sie unabhängig von der Betreuungsform bei den Angeboten eine freie Wahl und dennoch Anspruch auf gleichwertige Beiträge für die Betreuungskosten haben. Dies wird mit der Gesetzesvorlage berücksichtigt und ist begrüssenswert. Darüber hinaus werden im Sinne der Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung die zusätzlichen Kosten der Betreuungsangebote für Kinder mit besonderen Bedürfnissen vollständig von der öffentlichen Hand übernommen.

Die geplante Änderung des Sozialgesetzes im Kanton Solothurn verdeutlicht, dass die familienergänzende Bildung und Betreuung nicht nur in der Familienpolitik, sondern auch auf gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Ebene von hoher Bedeutung ist.

Allerdings fehlt im Gesetzestext ein klares Bekenntnis zu zusätzlichen Investitionen in die Qualitätsentwicklung für alle Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung. kibesuisse kritisiert dies vehement. Das neu zu schaffende Fördersystem muss neben einer Tarifiereduktion für die Eltern zwingend die Qualitätsentwicklung und deren Finanzierung unterstützen. Es darf nicht sein, dass die Hauptinvestitionen in die Subventionierung der Erziehungsberechtigten fliessen und verhältnismässig wenig Geld dafür verwendet wird, die Rahmenbedingungen für die gesamte Branche oder die Anstellungsbedingungen für die Fachpersonen zu verbessern. **Sollte dies nicht gelingen, werden die**

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

subventionierten Eltern bald keine Betreuungsplätze mehr vorfinden, auch wenn diese vergünstigt sind.

Diese Forderungen von kibesuisse sind vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, wie wichtig die Qualität in der familienergänzenden Bildung und Betreuung ist – für die Bildungsbiografie der Kinder, die Bildungsrendite und letztlich auch für den volkswirtschaftlichen Nutzen. Bei der Ausgestaltung der Qualitätsanforderungen ist einerseits darauf zu achten, dass die in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Normkosten diese Anforderungen wie zum Beispiel die Qualifikation der Betreuungspersonen kostendeckend ermöglichen. Andererseits dürfen keine Ungleichheiten zwischen den einzelnen Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung entstehen.

Im Gesetzestext sowie auch im erläuternden Bericht ist durchgehend von «familienergänzender Kinderbetreuung» die Rede. kibesuisse weist darauf hin, dass diese Begrifflichkeit korrekterweise «familienergänzende Bildung und Betreuung» beziehungsweise «schulergänzende Bildung und Betreuung» lautet. Die Kinder erfahren in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen nicht nur eine Betreuung im Sinne der sicheren Pflege und Umsorgung, sondern haben dort die Möglichkeit, sich unter der Begleitung von Fachpersonen zu bilden. Diese Bildungsprozesse in informellen Settings haben nachweislich einen positiven Einfluss auf spätere Schulerfolge und insbesondere auf die Chancengerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Familienverhältnissen. **Kurz: Beide Bereiche sind miteinander verbunden, die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte.** Deshalb fordert kibesuisse, die Begrifflichkeit im Gesetzestext entsprechend anzupassen.

Der Gesetzestext ist im Moment noch sehr allgemein gehalten. Entscheidend ist, wie auf Verordnungsebene die Bestimmungen konkretisiert werden. Sowohl im nachfolgenden Kapitel «Grundsätzliche Bemerkungen zum erläuternden Bericht» als auch bei den einzelnen Artikeln hat kibesuisse entsprechende Anmerkungen und Kommentare eingefügt.

1.2. Grundsätzliche Bemerkungen zum erläuternden Bericht

kibesuisse begrüsst sehr, dass im vorliegenden Bericht der Handlungsbedarf in Bezug auf den Status quo erkannt und benannt wird und Massnahmen daraus abgeleitet werden. Positiv ist auch, dass die staatliche Unterstützung der familienergänzenden Bildung und Betreuung ausgeweitet und auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Dies schliesst eine nachhaltige Finanzierungslösung ein, um die aktuellen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Positiv beurteilt kibesuisse, dass:

- der Kanton künftig eine aktive übergeordnete Rolle einnimmt und für die Koordination der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung sowie derer Weiterentwicklung zuständig ist.
- die Einwohnergemeinden verpflichtet sind, ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen.
- sich der Kanton neu an den Kosten für die Subventionierung der Angebote beteiligt und die Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.
- die Finanzierung mit den vorgelegten Gesetzesanpassungen vereinheitlicht wird.
- der Kanton für die finanziellen Mehraufwände zur Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen aufkommt.
- sowohl Familien mit tiefen als auch solche mit höheren massgebenden Einkommen bei der finanziellen Unterstützung berücksichtigt werden.
- einheitliche Vorgaben für sämtliche innerkantonale Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung gelten.
- den Einwohnergemeinden empfohlen wird, Erziehungsberechtigten unabhängig ihres Beschäftigungsgrads Beiträge für die familienergänzende Bildung und Betreuung zu gewähren.

Kritisch betrachtet kibesuisse:

- die ausschliessliche Fokussierung der Familienpolitik auf Finanzierungsfragen und Vereinbarkeitsthemen. Stattdessen sollte das Kindeswohl als Richtschnur und Grundlage in den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf einfließen.
- die vorgesehene Unterstützung, die an Normkosten ausgerichtet ist und «keine überhöhten Kosten von der öffentlichen Hand» decken soll. Dies impliziert, dass die Normkosten möglichst niedrig gehalten werden sollen und keine realistischen Vollkosten als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung verwendet werden. **Jedoch verstossen solche Normkostenmodelle vielfach gegen die in der Verfassung verankerte Wirtschaftsfreiheit der Anbietenden** (vgl. Rechtsgutachten [«Normkostenmodelle bei subventionierter familienergänzender Bildung und Betreuung im Lichte der Wirtschaftsfreiheit»](#)). Letztere tragen im Gegensatz zum Staat nicht nur die Verantwortung für die Kinder und die Betreuungspersonen, sondern auch das wirtschaftliche Risiko. Sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf das Normkostenmodell beibehalten werden, müssen deshalb für eine fundierte Berechnung von Anfang an realistische Vollkosten berücksichtigt werden, in die sämtliche für den Aufwand relevanten Parameter einfließen: Personalkosten, Miete, Administration etc. Zudem sollte das Normkostenmodell einzig und allein als Berechnung für die Subventionierung der Elterntarife dienen. Dagegen darf es keinesfalls mit anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen wie festgelegten Maximaltarifen verknüpft sein.
- das Fehlen eines klaren Bekenntnisses zu zusätzlichen Investitionen in die Qualitätsentwicklung für alle Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung. Neben dem quantitativen Ausbau ist es dringend notwendig, die Qualitätsentwicklung zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Qualifikation des Personals und die Verbesserung des Betreuungsschlüssels. kibesuisse fordert deshalb eine entsprechende Finanzierung, um die Qualität in Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen sicherzustellen. Sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf das Normkostenmodell beibehalten werden, muss die Qualitätsentwicklung für die Berechnung realistischer Vollkosten integriert werden – sie darf nicht mit den Tarifen auf die Eltern abgewälzt werden (vgl. [Rechtsgutachten zu den Normkostenmodellen](#)).
- die Begrenzung der Subventionierung nur bis zum Ende der Primarstufe. Viele Kinder und Jugendliche profitieren von den Angeboten der familienergänzenden Bildung und Betreuung auch in der Oberstufe. Deshalb regt kibesuisse an, zu prüfen, ob die Subventionierung nicht bis zum Ende der obligatorischen Schule ausgeweitet werden sollte.
- das Ausklammern der Ferienbetreuung. Es sollte sichergestellt werden, dass die Angebote sowie deren Subventionierung auch während der Schulferien gewährleistet sind, um die Ziele der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Chancengerechtigkeit zu erreichen.
- die Kalkulation eines Betreuungsplatzes über alle Alterskategorien und Betreuungsformen hinweg (durchschnittlich 13 Franken pro Stunde). In der Praxis ist es unbestritten, dass die unterschiedlichen Altersgruppen der Kinder jeweils unterschiedliche Personalschlüssel erfordern, was wiederum zu unterschiedlichen Kosten führt.

2. Detaillierte Antwort

2.1. Erläuternder Bericht

Rückmeldungen von kibesuisse zu folgenden Kapiteln des erläuternden Berichtes:

1. Ausgangslage

k.A. (keine Anmerkungen)

1.1 Thematische und politische Einordnung der familienergänzenden Kinderbetreuung

k.A.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

k.A.

1.3 Politische Entwicklungen im Kanton Solothurn

k.A.

1.4 Arbeitsgruppe

kibesuisse hätte es begrüsst, wenn neben der Vertretung des Vereins Kindertagesstätten Kanton Solothurn (VKSO) auch eine Vertretung für die Tagesfamilienorganisationen in der Arbeitsgruppe eingesetzt worden wäre.

1.5 Politische Entwicklung auf Bundesebene

k.A.

1.6 Aktueller Stand im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn

Im 2019 veröffentlichten Monitoringbericht [«Familien- und Schulgänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn»](#) wird darauf hingewiesen, dass es in der schulergänzenden Bildung und Betreuung an Ferien- und Feiertagsbetreuung mangelt. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf respektiv Aus- und Weiterbildung zu fördern und die Chancengerechtigkeit sicherzustellen, gilt es deshalb, das Angebot sowie die Subventionierung der familienergänzenden Bildung und Betreuung auch während den Schulferien sicherzustellen. kibesuisse empfiehlt, dies entsprechend in die Vorlage aufzunehmen.

1.7 Ziele der Vorlage

1.7.1 Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sowie Verbesserung der Chancengleichheit durch Beiträge der öffentlichen Hand

kibesuisse legt grossen Wert darauf zu betonen, dass die Familienpolitik nicht ausschliesslich auf Finanzierungsfragen und Vereinbarkeitsthemen reduziert werden sollte. Das Kindeswohl wird dagegen im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf kaum thematisiert. Daher empfiehlt kibesuisse, im Entwurf festzuhalten, dass sich die familienergänzende Bildung und Betreuung vorrangig am Kindeswohl orientiert. Zudem sollte jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn Anspruch auf ein Angebot der institutionellen familienergänzenden Bildung und Betreuung haben. kibesuisse empfiehlt nach Rücksprache mit der Branche ebenfalls, die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung sowie deren Subventionierung im Gesetz bis zum Ende der obligatorischen Schule vorzusehen.

1.7.2 Einführung einer kantonsweiten, subjektbezogenen Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

kibesuisse begrüsst den Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Dadurch sind zum einen die Eltern in ihrer Wahl der Betreuungsorganisation und der Betreuungsform frei. Zum anderen ist die Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden einheitlich geregelt. Ebenfalls positiv ist die kostenlose, in Aussicht gestellte Webapplikation für die Einwohnergemeinden, mit der die Beitragsgesuche abgewickelt werden können.

Aus Erfahrungen in anderen Kantonen weist kibesuisse darauf hin, dass die Gültigkeit der Beiträge mit der Dauer des Betreuungsvertrags abgestimmt sein muss. Kündigen die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis beispielsweise aufgrund eines Wegzugs, müssen die Beiträge während der in der Regel dreimonatigen Kündigungsfrist weiterlaufen und dürfen nicht mit dem Wegzug erlöschen. Andernfalls tragen die Trägerschaften das Verlustrisiko, was zu vermeiden ist.

Obwohl kibesuisse ein kantonales Beitragstarifmodell unterstützt, werden angesichts der zehn verschiedenen Varianten kommunale Ungleichheiten für die Erziehungsberechtigten befürchtet. Dies ist zwecks Gleichbehandlung unbedingt zu vermeiden. Der Verband empfiehlt stattdessen eine übergeordnete,

einheitliche Regelung der Parameter in Bezug auf die Anspruchsberechtigung für Beiträge an die familienergänzende Bildung und Betreuung.

1.7.3 Handlungsspielraum der Gemeinden im Rahmen des kantonalen Beitragstarifmodells

Siehe oben, 1.7.2, und 1.8.5.3 Beitragsbemessung

1.7.4 Erledigung kantonal Vorstösse und weitere Abhängigkeiten
k.A.

1.8 Grundzüge der Vorlage

1.8.1 Vorbemerkungen

k.A.

1.8.2 Beitragsberechtigte Angebote der familienergänzende Kinderbetreuung

1.8.2.1 Begriffsdefinitionen

Im erläuternden Bericht wird mehrfach auf die Bildungsaspekte der familienergänzenden und schulergänzenden Bildung und Betreuung verwiesen. Dessen ungeachtet wird bei den Begriffsdefinitionen explizit zwischen Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen, Tagesfamilien) und Bildung (Tagesschulen, Kindergärten) unterschieden. Dies lehnt kibesuisse dezidiert ab.

Die Kinder erfahren in Tagesfamilien, Kindertagesstätten und schulergänzenden Tagesstrukturen nicht nur Betreuung im Sinne sicherer Pflege und Versorgung, sondern haben dort die Möglichkeit, sich unter der Begleitung von Fachpersonen zu bilden. Diese Bildungsprozesse in informellen Settings haben nachweislich einen positiven Einfluss auf spätere Schulerfolge, insbesondere auf die Chancengerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Familienverhältnissen. Kurz: Beide Bereiche sind miteinander verbunden, die Orte der institutionellen Betreuung sind auch Bildungsorte.

Deshalb fordert kibesuisse, die Begrifflichkeit im Gesetzestext abzuändern und «familienergänzende Kinderbetreuung» korrekterweise in «familienergänzende Bildung und Betreuung» beziehungsweise «schulergänzende Bildung und Betreuung» im Gesetzestext anzupassen. Ferner beantragt der Verband, den Begriff «Kinder mit besonderen Bedürfnissen» zu verwenden.

1.8.2.2 Beitragsberechtigung

kibesuisse bedauert grundsätzlich, dass Tagesschulen und -kindergärten in der Vorlage nicht berücksichtigt werden. Dies schafft unnötigerweise Ungleichheit, da die Finanzierung wieder über andere Quellen sichergestellt werden muss.

Ferner fordert kibesuisse, die Beitragsberechtigung für Tagesfamilien festzulegen, die bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind. Für Tagesfamilien, die nur über eine Tagesfamilienorganisation abrechnen, muss ansonsten von eben dieser Organisation eine Parallelbuchhaltung eingeführt werden. Es entstehen Kosten für die Buchhaltungsführung und das Betreuungswesen geht zulasten der Tagesfamilienorganisationen, die nicht gedeckt sind.

1.8.3 Zuständigkeiten

1.8.3.1 Einwohnergemeinden

Positiv bewertet kibesuisse die Verpflichtung für die Einwohnergemeinden, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Doch was bedeutet «bedarfsgerecht» konkret? Geht es hierbei lediglich um den Ausbau des Angebots (Versorgungsgrad) und die Senkung der Betreuungskosten (Elternbeiträge) oder wird hier auch die Qualitätsentwicklung in der familienergänzenden Bildung und Betreuung und deren Finanzierung berücksichtigt? **Gute Qualität gibt es nicht umsonst; die Finanzierung darf nicht allein den Trägerschaften aufgebürdet werden, weil es letztlich zu einer Belastung der Eltern führt.** Aus Sicht

des Verbandes bedeutet gute Qualität beispielsweise, den Betreuungsschlüssel zu verbessern, die Anzahl ausgebildeter Fachkräfte zu erhöhen oder Lohnanpassungen zu ermöglichen.

1.8.3.2 Kanton

kibesuisse begrüsst, dass der Kanton fortan die Koordination und die Weiterentwicklung der Angebote in der familienergänzenden Bildung und Betreuung sicherstellt. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen sowie von Projekten und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung. Der Verband fordert, dass für die zugrunde liegende Berechnung von Anfang an mit realistischen Vollkosten gerechnet werden. Auf die Qualitätsentwicklung darf nicht verzichtet werden, denn sie ist zentral, um das Kindeswohl zu schützen und die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung professionell zu begleiten. kibesuisse regt weiter an, eine zusätzliche Finanzierung von besonderen Qualitätsbestrebungen zu ermöglichen. Dies können beispielsweise Beiträge für Massnahmen zur Qualitätsentwicklung von Organisationen sein, die über die geforderten Mindestanforderungen hinaus gehen.

Positiv bewertet kibesuisse, dass der Kanton den Einwohnergemeinden eine Webapplikation zur Verfügung stellt, um eine einheitliche Abwicklung für die Beitragsgesuche zu gewährleisten. Bei der Applikation ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Tagesfamilienorganisationen, bei denen jedes Kind monatlich mit einer anderen Stundenzahl abgerechnet wird, kein erhöhter administrativer Aufwand entsteht. Ferner müssen unbedingt auch die Schnittstellen zu den Abrechnungssystemen der Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwicklung für die Beitragsgesuche empfiehlt der Verband, dass die Gemeinden ebenfalls für das Inkassowesen zuständig sind, um nicht zusätzliche administrative Mehraufwände und -kosten für die Betriebe zu generieren.

Zuletzt begrüsst kibesuisse, dass der Kanton die behinderungsbedingten Mehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen in anerkannten Angeboten der familienergänzenden Bildung und Betreuung übernimmt. Aus Sicht des Verbands ist jedoch eine Gesetzeslösung zu schaffen, die den administrativen Mehraufwand für die Trägerschaften mitfinanziert.

1.8.4 Anerkennung von Betreuungseinrichtungen und deren Pflichten

1.8.4.1 Anerkennung

kibesuisse bedauert, dass auf die Einführung eines formellen Anerkennungsverfahrens verzichtet wird. Meldung und Selbstdeklaration sind unzuverlässige Komponenten, wenn es um die Sicherstellung des Kindeswohls geht. Die Zulassung zum System sollte an eine Bewilligung und mit einhergehenden Bedingungen betreffend Qualität gekoppelt sein, um das Kindeswohl zu gewährleisten.

Positiv wertet der Verband, dass der Kanton übergeordnete Mindestvorgaben bezüglich Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform für alle drei institutionellen Formen der familienergänzenden Bildung und Betreuung festlegt. Er begrüsst auch, dass deren Einhaltung ebenfalls für Betreuungsangebote, die von Einwohnergemeinden auf freiwilliger Basis angeboten werden, vorausgesetzt wird.

Die Handbücher und Richtlinien für die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen bilden aus Sicht von kibesuisse und der Branche weder den heutigen fachlichen Standard noch den administrativen Aufwand ab und müssen angepasst werden. Zudem empfiehlt der Verband eine Trennung von Anbietenden und Aufsicht. Folglich ist die neue, gesetzlich festgelegte fachliche Aufsicht der schulergänzenden Bildungs- und Betreuungsangebote gemäss § 39 VSG durch das AGS zu begrüssen. Positiv bewertet kibesuisse, dass auch Erziehungsberechtigte von Kindern mit Wohnsitz in Solothurn Beiträge für ausserkantonale Betreuungseinrichtungen erhalten.

1.8.4.2 Pflichten

k.A.

1.8.5 Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

1.8.5.1 Anspruchsberechtigung

Die Ober- und Untergrenze für Subventionen ist aus Sicht von kibesuisse so zu wählen und zu setzen, dass möglichst viele Erziehungsberechtigte anspruchsberechtigt sind. Der Verband empfiehlt hier, auf eine Bandbreite für massgebende Einkommen zu verzichten und dieses auf kantonaler Ebene einheitlich festzusetzen. Es müssen sowohl einkommensschwache Familien stark entlastet als auch der obere Mittelstand ausreichend berücksichtigt werden. Letzteres muss gelingen, um einerseits dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit zu verbessern. Andererseits muss auch der chancengerechte Zugang für alle Kinder gewährleistet sein. Genaue Aussagen zum Berechnungsmodell sind jedoch erst möglich, sobald dieses vorliegt.

Aus Sicht von kibesuisse und der Branche wird empfohlen, die Subventionierung bis zum Ende der obligatorischen Schule auszuweiten. Ebenfalls sollte die Anspruchsberechtigung für Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung während der Schulferien – inklusive der entsprechenden Subventionierung – ergänzt werden. Die den Eltern gewährten Beiträge sollten über die gesamte Dauer, für welche sie gewährt werden können, also gemäss unserer Forderung bis Ende der obligatorischen Schulzeit, gleichberechtigt für alle Angebotsformen gelten. Eine Konkurrenzierung der Angebote mit Altersbeschränkungen (z.B. «vorschulisch vs. schulergänzend») ist unbedingt zu vermeiden, um Kindern über die Übergangssituationen hinweg konstante familienergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote gewähren zu können.

Der Verband beurteilt es als positiv, dass der Umfang der Beiträge unabhängig vom Beschäftigungsgrad der Erziehungsberechtigten seitens Kantons empfohlen wird. Er legt deshalb nahe, dies in der Gesetzesvorlage entsprechend festzuhalten. Zum einen dient dies der Chancengerechtigkeit, indem allen Kindern die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung offenstehen. Zum andern sollen auch Eltern, deren Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen (körperlich oder psychisch) reduziert ist, unkompliziert und ohne Eingabe von medizinischen Berichten durch Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung entlastet werden. kibesuisse empfiehlt deshalb, bei § 107sexies aufgrund der Chancengerechtigkeit auf Mindestpensen zu verzichten. Der Verband beantragt, Abs. 4 entsprechend anzupassen sowie Abs. 5 und 6 zu streichen.

1.8.5.2 Beitragsberechnung

kibesuisse begrüsst prinzipiell, dass die Höhe der Beiträge an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gekoppelt ist. Eine lineare Abstufung ist positiv, um Schwelleneffekte zu verhindern. Der Verband freut sich darüber, dass sowohl einkommensschwache Familien stark entlastet werden als auch der obere Mittelstand berücksichtigt wird.

Die Subventionierung soll gemäss Gesetzesentwurf entlang von Normkosten ausgerichtet werden, welche den «wirtschaftlich geführten» Betrieben ermöglicht, «kostendeckend tätig» zu sein. Dies impliziert, dass die Normkosten möglichst tief gehalten werden sollen und als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung nicht von realistischen Vollkosten ausgegangen wird. Jedoch verstossen solche Normkostenmodelle vielfach gegen die in der Verfassung verankerte Wirtschaftsfreiheit der Anbietenden (vgl. Rechtsgutachten [«Normkostenmodelle bei subventionierter familienergänzender Bildung und Betreuung im Lichte der Wirtschaftsfreiheit»](#)). Ihre aktuellen Kostenberechnungen sind innerhalb der heutigen Rahmenbedingungen jedoch in der Regel unter hohem Kostendruck entstanden. **Sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf das Normkostenmodell beibehalten werden, muss deshalb von Anfang an mit realistischen Vollkosten gerechnet werden.**

Die Normkosten sind die Kosten für einen Betreuungsplatz oder eine Betreuungsstunde, die basierend auf die Kosten für das Personal, die Verwaltung, die Infrastruktur etc. durchschnittlich berechnet werden, das heisst, über alle Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung hinweg. Dabei entsprechen die Normkosten nicht den effektiven Vollkosten, die in der einzelnen Organisation für einen Betreuungstag oder eine Betreuungsstunde tatsächlich anfallen. Gründe:

- Es handelt sich um einen theoretisch berechneten Wert, der bei den einzelnen Organisationen nach oben oder nach unten abweichen kann.
- Die Normkosten werden in der Regel auf Basis der bewilligten Plätze ermittelt werden und nicht auf Basis der tatsächlich belegten Plätze, wo Gewichtung und Auslastungsgrad mit einfließen.

Wenn ein Normkostensatz aus den durchschnittlichen Vollkosten der Branche ermittelt wird, ist es wichtig, dass die in die Berechnung einflussenden Parameter klar definiert und einheitlich gehandhabt werden. Es muss genau festgelegt werden, welcher Aufwand in den Normkosten konkret enthalten ist, einschliesslich Miete, Verpflegung, Betreuungszeit, Bildungsarbeit, Vor- und Nachbereitung, Qualitätsentwicklung usw. Auch Steueraufwand, Aufwand der Trägerschaft aufgrund von Gemeinnützigkeit, Aufwendungen an Dritte, Teuerungsausgleich und Abschreibungen sollten berücksichtigt werden. Die Vollkosten müssen für alle drei Betreuungsformen realistisch ermittelt werden.

Eine Gefahr bei der Berechnung der Normkosten besteht darin, dass sich der Fokus auf den gegenwärtigen Zustand richtet und diesen festigt. Daher ist es entscheidend, dass der Normkostensatz dynamisch konzipiert wird, was bedeutet, dass Preisentwicklungen wie etwa ein Teuerungsausgleich zugelassen und berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss insbesondere die Qualitätsentwicklung in die Berechnung einbezogen werden. Tatsache ist: Die Vollkosten steigen, wenn die Qualitätsentwicklung, die eine Förderung ermöglicht, berücksichtigt wird. Folglich sollte auch der Normkostensatz entsprechend angepasst werden. Die Qualitätsentwicklung darf nicht vernachlässigt werden, da sie von zentraler Bedeutung ist, um das Wohl der Kinder zu schützen und sie professionell in ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten.

Es ist wichtig zu betonen, dass Normkosten nicht mit den Elterntarifen verwechselt werden dürfen. Elterntarife variieren unter den einzelnen Anbietenden und berücksichtigen weitere Faktoren wie beispielsweise Geschwisterrabatte, Tarife für Säuglinge, Übernachtungen, Feiertage usw. Bei der Ermittlung der Normkosten muss auch ein realistischer Auslastungsgrad berücksichtigt werden, anstatt von einer 100-Prozent-Auslastung auszugehen, da die tatsächlich belegten Plätze aufgrund von Schwankungen in der Belegung nie genau mit den bewilligten Plätzen übereinstimmen können. Zudem ist der Begriff «Auslastung» bei Tagesfamilienorganisationen nicht im gleichen Sinne relevant wie bei Kindertagesstätten oder schulergänzenden Tagesstrukturen. Dennoch ist es bei Tagesfamilienorganisationen äusserst wichtig, eine Verwaltungsinfrastruktur «vorzuhalten», um bei Bedarf nach Betreuungsplätzen sofort handlungsfähig zu sein. Dies entspricht dem Auslastungsgrad und sollte bei der Berechnung der Vollkosten pro Betreuungsstunde berücksichtigt werden.

Zusammenfassend sollten bei der Berechnung der Normkosten mindestens folgende Parameter berücksichtigt werden:

- Personalkosten: Detaillierte Angaben zu den Personalkosten, einschliesslich Stellenprozenten je Funktionsstufe, Skill-Grade-Mix, Qualifikationen, unmittelbare und mittelbare Arbeit sowie Verwaltungsaufgaben.
- Realistische Miet- beziehungsweise Raumkosten inkl. Instandhaltungsaufwand.
- Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung, basierend auf branchenüblichen Lohn- und Anstellungsempfehlungen.
- Betriebskosten, die Abschreibungen, Strom, Wasser, Abfall, Reparaturen, Büromaterial, Telefon, Versicherungen, Verpflegung, IT- und Softwarekosten, Marketing und Werbung umfassen.
- Strukturmerkmale, welche die Betreuungsquantität beeinflussen (Betriebsferien, Öffnungszeiten, Gruppengrössen).
- Strukturmerkmale, die die Betreuungsqualität beeinflussen, wie das Personal pro Kind/Betreuungsschlüssel, Aus- und Weiterbildung des Personals, Raumangebot pro Kind, QualiKita, Qualitätsentwicklung und –management.
- Realistischer Auslastungsgrad: Erfahrungsgemäss liegt die durchschnittliche Auslastung bei 80 bis 85 Prozent. Dieser Wert ist durch die soeben veröffentlichte Erhebung der nationalen Branchenindikatoren

bestätigt worden (siehe [Medienmitteilung zur Umfrage in der Kita-Branche](#)). Die Kitas sind demnach zu 82 Prozent ausgelastet. Eine 100-Prozent-Auslastung ist realistisch nicht zu erreichen, allein schon aufgrund der Belegungsschwankungen, die es bei Ein- und Austritten, beim «Sommerloch» und bei freistehenden Plätzen an unbeliebten (Halb-)Tagen gibt, für die keine Nachfrage besteht. Eine 100-Prozent-Auslastung wäre ausschliesslich mit konsequenter Überbelegung der bewilligten Plätze zu erreichen und würde gegen die Betriebsbewilligung verstossen.

- Realistischer Infrastrukturaufwand bei Tagesfamilienorganisationen, um bei Anfragen für Betreuungsverhältnisse sofort aktiv werden zu können.

Eine umfassende Berücksichtigung dieser Parameter ermöglicht eine realistische Berechnung der Normkosten, die eine angemessene Subventionierung der familienergänzenden Bildung und Betreuung gewährleistet.

kibesuisse empfiehlt, die Subventionierungsmöglichkeiten flexibel zu gestalten, indem Beiträge pro Betreuungstag, pro Betreuungshalbtag sowie weitere Einheiten wie «Halbtag mit Mittagessen» und «zusätzliche modulare Einheiten» berücksichtigt werden. Die Klassifizierung von ganzen und halben Tagen greift bei Tagesfamilienorganisationen nicht. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass die Betreuungszeiten sehr individuell auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten ausgerichtet und damit unregelmässig sind. Dadurch ergeben sich andere Betreuungseinheiten, die bei der Subventionierung berücksichtigt werden müssen. Die alleinige Subventionierung von Halb- und Ganztagen kann ebenfalls die Ausgestaltung des Angebotes von Kindertagesstätten zu sehr einschränken. Deshalb muss ein modulares System für die Subventionierung berücksichtigt werden (Stundenansatz), das auf die individuellen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten abgestimmt ist.

Des Weiteren fordert kibesuisse eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Finanzierung, die nicht nur Eltern entlastet, sondern auch die strukturellen Rahmenbedingungen verbessert und mitfinanziert. Dabei wird auf die [Subventionierungslösung der Stadt Schaffhausen](#) hingewiesen, die für die Einführung von Betreuungsgutscheinen angewendet werden soll.¹

1.8.5.3 Beitragsbemessung

Zusätzlich zu den festgehaltenen pauschalen Abzügen beim Nettoeinkommen, das für das massgebende Einkommen festgesetzt wird, schlägt kibesuisse vor, ebenfalls einen pauschalen Abzug für Erziehungsberechtigte vorzusehen, die verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem festen Konkubinat leben.

kibesuisse empfiehlt, die Kosten für einen Betreuungsplatz je nach Alterskategorien und Betreuungsformen zu kalkulieren, anstatt einen durchschnittlichen Ansatz von 13 Franken pro Stunde festzulegen. Verschiedene Kompetenzen und Ausbildungsniveaus sind für eine pädagogisch angemessene Arbeit mit Kindern erforderlich, was unterschiedliche Kosten verursacht. Für eine realistische Kalkulation kommen weitere Faktoren hinzu.

Der voraussichtlich minimale Selbstbehalt der Normkosten auf Verordnungsebene von 2 Franken pro Betreuungsstunde (respektive rund 20 Franken pro Betreuungstag) ist aus Sicht von kibesuisse für eine Familie mit niedrigem Einkommen immer noch sehr hoch. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband, den minimalen Selbstbehalt der Normkosten pro Betreuungsstunde zu senken.

¹ Das System in der Stadt Schaffhausen sieht beispielsweise vor, Betreuungsinstitutionen, die ein Qualitätslabel vorweisen beziehungsweise Projekte zur Qualitätsverbesserung umsetzen, zusätzlich finanziell zu unterstützen. Damit wird eine höhere Qualität direkt gefördert, die unmittelbar entscheidend für eine positive Entwicklung der Kinder ist und sich mehrfach auszahlt. So erhöht sich beispielsweise die sogenannte Bildungsrendite in Form von besseren Ausbildungsabschlüssen und Löhnen und weniger Gesundheits- und Sozialkosten. Solche Investitionen verbessern die Rahmenbedingungen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung, wodurch nicht nur die Chancengerechtigkeit erhöht, sondern auch dem akuten Fachkräftemangel in der Branche entgegengewirkt wird.

kibesuisse nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton keine ergänzende Objektfinanzierung für Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung vorsieht. Wie bereits unter 1.8.3.2 erwähnt, könnten jedoch in diesem Rahmen beispielsweise besondere, über die Mindestanforderungen hinausgehende Qualitätsbestrebungen zusätzlich (mit)finanziert werden.

1.8.5.4 Gesuchsabwicklung und Verfahren

Die einheitliche Abwicklung wird von kibesuisse positiv bewertet. Es ist wichtig, den administrativen Aufwand für die Trägerschaften so gering wie möglich zu halten und den Zusatzaufwand angemessen zu entschädigen.

1.8.6 Kostenverteilung

kibesuisse bewertet es positiv, die Kosten für die Angebote der familien- und schulergänzenden Bildung und Betreuung im Sinne einer «Verbundlösung» aufzuteilen.

1.9 Inkrafttreten

k.A.

2. Verhältnis zur Planung

k.A.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

kibesuisse bedauert, dass nur gerade 4 Prozent der groben Kostenschätzung für die Qualitätsentwicklung aufgelistet wird. Für die 203 Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung, die im Monitoringbericht von 2019 erfasst wurden, bedeutet das 717 Franken pro Jahr oder 59 Franken pro Monat. Was sich genau hinter diesem Betrag verbirgt, ist unklar. Ein «qualitativ hochstehendes» Angebot in der familienergänzenden Bildung und Betreuung lässt sich hiermit nicht sicherstellen. kibesuisse fordert, diesen Betrag bei der Ausarbeitung der Verordnung entsprechend anzupassen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

kibesuisse bemängelt, dass die detaillierten Regelungen des Vollzugs dem Regierungsrat in den Verordnungen überlassen wird, die sich mit Ausnahme der Einwohnergemeinden der Mitsprache der betroffenen Akteurinnen und Akteure entziehen. Die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind aber auf klare und breit abgestützte Leitplanken angewiesen, um ihre Tätigkeit auszuüben. Daher fordert kibesuisse, dass die Regelungen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren entwickelt werden, um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen angemessen berücksichtigt werden.

3.3 Folgen für die Einwohnergemeinden

kibesuisse betrachtet eine einheitliche kantonale Regelung zur Erhebung des Bedarfs durch die Einwohnergemeinden als sinnvoll. Es ist auch wichtig und sinnvoll, die Erhebung für den Vorschul- und Schulbereich aufeinander abzustimmen, um eine kohärente und effektive Planung sicherzustellen. Allerdings bemängelt der Verband, dass unklar ist, auf welchen Vorgaben die Bedarfserhebung basieren soll.

3.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

k.A.

3.5 Auswirkung auf die Gesellschaft

Zu Recht wird mehrfach darauf verwiesen, dass ein «qualitativ gutes Betreuungsangebot [...] der gezielten und individuellen Förderung der Lernprozesse [von Kindern]» dient. Bei den Begriffsdefinitionen wird jedoch explizit zwischen Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilien) und Bildung (Tageschulen, -kindergärten) unterschieden. Wie bereits in 1.8.2.1 erwähnt, ist es kibesuisse

ein zentrales Anliegen, die Bezeichnung «familien- und schulergänzende Kinderbetreuung» anzupassen und den Begriff «familienergänzende Bildung und Betreuung» beziehungsweise «schulergänzende Bildung und Betreuung» zu verwenden.

Es ist auch wichtig anzuerkennen, dass ein qualitativ hochwertiges Angebot finanzielle Ressourcen erfordert. Die Finanzierung sollte daher nicht ausschliesslich den Trägerschaften auferlegt werden, was letztlich zu einer Belastung der Eltern führt. Eine angemessen gestaltete Finanzierung stellt sicher, dass die Qualität der familienergänzenden Bildung und Betreuung gewährleistet ist und die Eltern nicht übermässig belastet werden.

3.6 Wirtschaftlichkeit

Siehe 1.8.2.1, 3.5

3.7 Nachhaltigkeit

Es ist entscheidend, dass die Finanzierungsmodelle für die familienergänzende Bildung und Betreuung so gestaltet sind, dass mehr Fachpersonen mit tertiärem Abschluss angestellt werden können, wie es bereits in der Romandie praktiziert wird. Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der Qualität besteht darin, die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zu subventionieren. Bisher sind solche Regelungen oft nur optional («Kann-Formulierungen»), aber durch verbindliche Vorgaben («Muss-Formulierungen») könnten die beruflichen Perspektiven der Betreuungspersonen verbessert und ihr Verbleib in der Branche gefördert werden. Dies würde sich positiv auf die Qualität und Kontinuität der Angebote in der familienergänzenden Bildung und Betreuung auswirken, indem es die Austrittsquoten senkt und die Stellenbesetzung erleichtert.

Des Weiteren sollten auch andere Aspekte der Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Gestaltung der Arbeitszeit (Vor- und Nachbereitung). Durch eine ganzheitliche Betrachtung dieser Parameter kann eine Gesetzesvorlage geschaffen werden, die ein bedarfsgerechte, bezahlbare, nachhaltige und qualitativ hochwertige familienergänzende Bildung und Betreuung gewährleistet, wobei das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht und gleichzeitig dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Sozialgesetz

Rückmeldungen von kibesuisse zu folgenden Paragraphen des Gesetzesentwurfs sind **gelb markiert**:

Sozialgesetz	Vorschlag kibesuisse
<p>§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>1 Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern die familienergänzende Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe zur:</p> <p>a) (geändert) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;</p> <p>b) (geändert) Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder.</p>	<p>§ 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>1 Die familienergänzende Bildung und Betreuung orientiert sich vorrangig am Kindeswohl.</p> <p>2 Jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn hat Anspruch auf ein Angebot der institutionellen familienergänzenden Bildung und Betreuung.</p> <p>3 2 Der Kanton und die Einwohnergemeinden fördern ein bedarfsgerechtes und zugängliches Angebot an familienergänzender Bildung und Betreuung für alle Kinder Kinderbetreuung ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule Schulzeit der Primarstufe inkl. Schulferien zur:</p> <p>a) (geändert) Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;</p> <p>b) (geändert) Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder.</p>
<p>2 Dieses Gesetz gilt für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter in:</p> <p>a) privaten oder öffentlichen Betreuungseinrichtungen, wie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindertagesstätten, 2. Tagesstrukturen; <p>b) Tagesfamilien, die über eine Tagesfamilienorganisation abrechnen.</p>	<p>2 Dieses Gesetz gilt für die familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter in:</p> <p>a) privaten oder öffentlichen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, wie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindertagesstätten, 2. Tagesstrukturen; <p>b) Tagesfamilien, die bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind über eine Tagesfamilienorganisation abrechnen</p> <p>c) Tagesschulen und -kindergärten.</p>
<p>3 Nicht als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss diesem Gesetz gelten:</p> <p>a) im privaten Umfeld organisierte oder nur gelegentlich tags- oder nachtsüber in Anspruch genommene Angebote;</p> <p>b) die Familienpflege und die stationäre Heimpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977);</p> <p>c) Tagesschulen und -kindergärten.</p>	<p>3 Nicht als Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern Kinderbetreuung gemäss diesem Gesetz gelten:</p> <p>a) im privaten Umfeld organisierte oder nur gelegentlich tags- oder nachtsüber in Anspruch genommene Angebote;</p> <p>b) die Familienpflege und die stationäre Heimpflege gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977);</p>

	<p>c) Tagesschulen und -kindergärten. c) als Einzelunternehmen organisierte Tagesfamilien ohne Anschluss an eine Organisation.</p>
<p>§ 107bis (neu) <i>Einwohnergemeinden</i> 1 Den Einwohnergemeinden obliegen folgende Aufgaben: a) Abklärung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung, wobei die Vorgaben des Departements zu beachten sind; b) Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung; c) Information der Erziehungsberechtigten über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung; d) Prüfung der Gesuche der Erziehungsberechtigten um Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und Erlass der erforderlichen Verfügungen.</p> <p>2 Sie können das Angebot gemäss Absatz 1 Buchstabe b selber oder gemeinsam mit anderen Einwohnergemeinden anbieten oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.</p>	<p>§ 107bis (neu) <i>Einwohnergemeinden</i> 1 Den Einwohnergemeinden obliegen folgende Aufgaben: a) Abklärung des Bedarfs für Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung, wobei die Vorgaben des Departements zu beachten sind; b) Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Bildung und Betreuung Kinderbetreuung; c) Information der Erziehungsberechtigten über das Angebot der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung; d) Prüfung der Gesuche der Erziehungsberechtigten um Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Bildung und Betreuung Kinderbetreuung und Erlass der erforderlichen Verfügungen. Den Gemeinden ist freigestellt, darüber hinaus zusätzliche Unterstützungsbeiträge zu leisten; e) gleichberechtigtes Gewähren von Beiträgen für alle Angebotsformen der familienergänzenden Bildung und Betreuung ohne Altersbeschränkung bei den Kindern oder Reduzierung auf einzelne Angebotsformate; f) im Rahmen der Abwicklung der Beitragsgesuche als Inkassostelle für die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung zu fungieren.</p> <p>2 Sie können das Angebot gemäss Absatz 1 Buchstabe b selber oder gemeinsam mit anderen Einwohnergemeinden anbieten oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.</p>
<p>§ 107ter (neu) <i>Kanton</i> 1 Der Kanton koordiniert die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er: a) Einwohnergemeinden, öffentliche und private Institutionen sowie Betreuungseinrichtungen fachlich berät; b) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;</p>	<p>§ 107ter (neu) <i>Kanton</i> 1 Der Kanton koordiniert die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung und fördert deren Weiterentwicklung, indem er: a) Einwohnergemeinden, öffentliche und private Institutionen sowie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fachlich berät;</p>

<p>c) den Einwohnergemeinden eine Webapplikation, mit welcher die Beitragsgesuche abgewickelt werden können, unentgeltlich zur Verfügung stellt und diese betreibt;</p> <p>d) die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Betreuungsaufgaben übernehmen, unterstützt;</p> <p>e) Projekte und Massnahmen, insbesondere zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität, unterstützt;</p> <p>f) die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.</p> <p>2 Er gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:</p> <p>a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;</p> <p>b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.</p> <p>3 Der Regierungsrat kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.</p>	<p>b) Angebote den Einwohnergemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;</p> <p>c) den Einwohnergemeinden eine Webapplikation, mit welcher die Beitragsgesuche abgewickelt werden können, unentgeltlich zur Verfügung stellt und diese betreibt;</p> <p>d) die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Bildungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen, unterstützt;</p> <p>e) Projekte und Massnahmen, insbesondere zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität, unterstützt;</p> <p>f) die Entwicklung auswertet und darüber berichtet.</p> <p>2 Er gewährt anerkannten bewilligten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:</p> <p>a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;</p> <p>b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.</p> <p>3 Der Regierungsrat kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.</p>
<p>§ 107quater (neu) <i>Anerkannte Betreuungseinrichtungen</i></p> <p>1 Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.</p> <p>2 Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:</p> <p>a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der</p>	<p>§ 107quater (neu) <i>Anerkannte Bewilligte Bildungs- und Betreuungseinrichtungen</i></p> <p>1 Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bewilligt anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.</p> <p>2 Innerkantonale Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind bewilligt anerkannt, sofern sie:</p>

<p>PAVO1) und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen; b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.</p> <p>3 Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind anerkannt, sofern sie: a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen; b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.</p> <p>4 Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie: a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen; b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.</p> <p>5 Das Departement kann die Anerkennung entziehen: a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist; b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107quinquies.</p> <p>6 Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest.</p>	<p>a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO1) und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen; b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.</p> <p>3 Innerkantonale Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, sind bewilligt anerkannt, sofern sie: a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen; b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.</p> <p>4 Ausserkantonale Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind bewilligt anerkannt, sofern sie: a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen; b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.</p> <p>5 Das Departement kann die Bewilligung Anerkennung entziehen: a) wenn eine der Voraussetzungen für die Bewilligung Anerkennung nicht mehr erfüllt ist; b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107quinquies.</p> <p>6 Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen die kantonalen Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform in einer Verordnung fest, welche regelmässig auf die neuesten wissenschaftlichen Fachstandards überprüft und entsprechend angepasst wird.</p>
<p>§ 107quinquies (neu) <i>Pflichten</i> 1 Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:</p>	<p>§ 107quinquies (neu) <i>Pflichten</i> 1 Anerkannte Bewilligte Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:</p>

<p>a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;</p> <p>b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;</p> <p>c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;</p> <p>d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;</p> <p>e) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen, 2. unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden. <p>2 Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.</p>	<p>a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;</p> <p>b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;</p> <p>c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit besonderen Bedürfnissen Behinderungen aufzunehmen;</p> <p>d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;</p> <p>e) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen, 2. unverzüglich jede Änderung der für die Bewilligung Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden. <p>2 Für anerkannte bewilligte Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.</p>
<p>§ 107sexies (neu) <i>Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung</i></p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>2 Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über. Vorschlag kibesuisse:</p> <p>3 Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>4 Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:</p>	<p>§ 107sexies (neu) <i>Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern Kinderbetreuung</i></p> <p>1 Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schule Schulzeit der Primarstufe inklusive Schulferien einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten für die Angebote der institutionellen familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung.</p> <p>2 Trägt eine andere Person die Kosten der Angebote der institutionellen familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.</p> <p>3 Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.</p> <p>4 Der Beitragsanspruch für Erziehungsberechtigte wohnhaft im Kanton Solothurn besteht unabhängig davon, ob sie erwerbstätig, in Aus- oder Weiterbildung, auf</p>

<p>a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte; b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen; c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.</p> <p>5 Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt: a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten; b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben; c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.</p> <p>6 Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Personen, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p>Arbeitssuche oder in einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm sind. Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind: a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte; b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen; c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.</p> <p>5 Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt: a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten; b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben; c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.</p> <p>6 Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Personen, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p>§ 107septies (neu) <i>Normkosten</i> 1 Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.</p> <p>2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die</p>	<p>§ 107septies (neu) <i>Normkosten</i> 1 Für den Aufwand der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich aus an den durchschnittlichen Vollkosten der Branche Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.</p> <p>2 Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden sowie im Rahmen enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren in einer Verordnung</p>

<p>Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.</p>	<p>fest. Dabei berücksichtigt er die durchschnittlichen Vollkosten der Branche, die unterschiedlichen Arten der Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er passt kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.</p>
<p>§ 107octies (neu) <i>Beitragsbemessung</i> 1 Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p> <p>2 Die Einwohnergemeinden: a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest; b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.</p> <p>3 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus: a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 19851), wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden: 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre, 2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte; 9'000 für Paare, gemeinsame Erziehungsberechtigte b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.</p> <p>4 Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden</p>	<p>§ 107octies (neu) <i>Beitragsbemessung</i> 1 Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.</p> <p>2 Der Kanton Die Einwohnergemeinden: a) legt legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest; b) legt legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.</p> <p>3 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus: a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 19851), wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden: 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre, 2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte, 3. xy Franken für Erziehungsberechtigte, die verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in festem Konkubinat leben. b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.</p> <p>4 Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann</p>

<p>Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.</p> <p>5 Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.</p> <p>6 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:</p> <p>a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;</p> <p>b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;</p> <p>c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.</p>	<p>für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.</p> <p>5 Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.</p> <p>6 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden und Einbezug der betroffenen Akteurinnen und Akteuren insbesondere Vorschriften über:</p> <p>a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;</p> <p>b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;</p> <p>c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.</p>
<p>§ 107novies (neu) <i>Beitragsverfahren</i></p> <p>1 Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.</p> <p>2 Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.</p> <p>3 Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren.</p> <p>4 Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:</p> <p>a) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;</p> <p>b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.</p>	<p>k.A.</p>
<p>§ 107decies (neu) <i>Datenbearbeitung</i></p> <p>1 Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107quater Absatz 3 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten,</p>	<p>k.A.</p>

sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

2 Sie können Personendaten untereinander und mit anderen Behörden austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

3 Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 20141).

4 Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107undecies (neu)

Kostenverteilung

1 Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:
a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107ter Absatz 2;
b) 20 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107sexies ff.

2 Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107sexies ff.

3 Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

§ 107undecies (neu)

Kostenverteilung

1 Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:
a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit **besonderen Bedürfnissen Behinderungen** gemäss § 107ter Absatz 2;
b) 20 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die **Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung** gemäss den §§ 107sexies ff.

2 Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die **Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung** gemäss den §§ 107sexies ff.

	3 Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.
<p>§ 164 Abs. 2terbis (neu), Abs. 2quinquies (geändert) <i>2terbis</i> Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.</p> <p><i>2quinquies</i> Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2quater. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 164 Abs. 2terbis (neu), Abs. 2quinquies (geändert) <i>2terbis</i> Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.</p> <p><i>2quinquies</i> Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens sowie des Inkassowesens der Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2quater. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Bildung und Betreuung Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.</p>
<p>§ 183 (neu) <i>Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...</i></p> <p>1 Die Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung; b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots; c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen. 	<p>§ 183 (neu) <i>Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom ...</i></p> <p>1 Die Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Bildung und Betreuung Kinderbetreuung; b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots; c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen sowie des Inkassowesens für die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung.
II.	

Keine Fremdänderungen.	
III. Keine Fremdaufhebungen.	
IV. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz. Gerne steht Ihnen der Verband für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bettina Haefeli
Leitung Region Nordwestschweiz
T +41 44 212 24 51 (bettina.haefeli@kibesuisse.ch)